

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
SECO
3003 Bern

sophie.ammann@seco.admin.ch

laila.wagner@seco.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung im Grundsatz. Damit wird das vereinfachte Abrechnungsverfahren im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) nicht nur bis Ende Dezember 2020, sondern vorerst mindestens bis Ende März 2021 weitergeführt. Dank der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) konnten sehr viele Arbeitsplätze erhalten werden.

Die befristeten Vereinfachungen der Verfahren tragen dazu bei, dass die vielen Gesuche rasch bearbeitet werden können, auch wenn das summarische Abrechnungsverfahren Unschärfen enthält.

Die Corona-Krise trifft Arbeitnehmende mit tieferen Löhnen besonders stark. In Kurzarbeit haben sie in zahlreichen Fällen ein Arbeitseinkommen von weniger als 3000 Fr. pro Monat, was zu grossen finanziellen Problemen führt. Für diese GeringverdienerInnen muss die Kurzarbeitsentschädigung angehoben werden. Um den Kreis der Betroffenen zu erfassen, braucht es eine besondere Erhebungsart. Wir schlagen daher vor, dass die Unternehmen die Kurzarbeit bei Anstellungen mit Löhnen bis 4500 Fr. für alle betroffenen Arbeitnehmenden einzeln melden müssen. Das führt bei den Arbeitslosenkassen zwar zu einem gewissen Mehraufwand. Dieser sollte aber tragbar sein, da die Kurzarbeitszahlen deutlich unter den Höchstwerten des Frühlings 2020 liegen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom